

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Verwaltungsrates des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau
Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat hat am 11.09.2014 auf Grund des § 6 Abs. 5 der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend Anstaltssatzung EWL genannt) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Einberufung zu den Sitzungen	3
§ 2 Form und Frist der Einladung	3
§ 3 Tagesordnung	4
§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen	4
§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen	5
§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen	5
§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht	6
§ 8 Beschlussfähigkeit	6
§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung	6
2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse	8
§ 10 Vorsitz im Verwaltungsrat, Stimmrecht	8
§ 11 Ordnungsbefugnisse	8
§ 12 Ausübung des Hausrechts	9
3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung	9
§ 13 Allgemeines	9
§ 14 Sachanträge	9
§ 15 Anträge zur Tagesordnung und Dringlichkeitsanträge	9
§ 16 Änderungs- und Ergänzungsanträge	10
§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung	10
4. Abschnitt: Anfragen	10
§ 18 Anfragen	10
5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung und Abstimmungen	11
§ 19 Eröffnung und Ablauf der Sitzung	11
§ 20 Einwohnerfragestunde	11
§ 21 Redeordnung	12
§ 22 Beschlussfassung	13
§ 23 Reihenfolge der Abstimmung	13
§ 24 Niederschrift	14
§ 25 Gemeinsame Sitzungen mit städtischen Gremien	15
6. Abschnitt: Aufwandsentschädigung	15
§ 26 Sitzungsgeld	15
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	16
§ 27 Aushändigung der Geschäftsordnung	16
§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung	16

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehört. ²Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat. ³Wenn ohnehin binnen zehn Tagen nach Eingang des Antrags eine Sitzung vorgesehen ist, kann von der Einberufung einer besonderen Sitzung abgesehen werden.
- (3) Sind der Vorsitzende, der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglied ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

- (1) ¹Die Verwaltungsratsmitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. ²Gleichzeitig erhalten sie die Sitzungsvorlagen zu den einzelnen Beratungsgegenständen.
- (2) ¹Der Vorsitzende entscheidet im Rahmen des Abs. (1) über die Form und Übermittlung der Einladung. ²Die Verwaltungsratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen übersendet werden können. ³Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können.
- (3) ¹Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Anstalt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. ²Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. ³Die Dringlichkeit ist vom Verwaltungsrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Wenn Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter verhindert sind an der Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Verwaltungsratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(6) ¹Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulerlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Verwaltungsratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

²Unter den Voraussetzungen der Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

(7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeit der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreffen, sofern alle Verwaltungsratsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 3 Tagesordnung

(1) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrates setzt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest. ²Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder oder vom Stadtrat schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monaten bereits beraten hat. ³Der Antrag muss acht Tage vor dem Sitzungstermin beim Verwaltungsratsvorsitzenden vorliegen.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. (1) in öffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. (3) S. 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung nach Beginn der Einladungsfrist, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

(1) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Verwaltungsratssitzungen sind bei Behandlung öffentlicher Tagesordnungspunkte öffentlich bekanntzumachen. ²Für die Tagesordnung

nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen).³Beschließt der Verwaltungsrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß S. 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Abs. (1) über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich, sofern nicht Gegenstände abschließend beraten werden die nach § 8 Abs. 3 der Anstaltssatzung des EWL in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

(2) Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass auch andere als die in Abs. (1) genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in öffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit nichts anderes bestimmt und der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

(3) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

(2) ¹An den Sitzungen des Verwaltungsrats können auf Veranlassung des Vorsitzenden Mitarbeiter des EWL teilnehmen. ²Dies gilt auch für Mitarbeiter der Stadtverwaltung und städtischer Unternehmen.

(3) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(4) ¹Der Verwaltungsrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. ²Beantragt ein Viertel der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. ³Der Vorsitzende kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den EWL bis zur übernächsten Sitzung des Verwaltungsrats hinausgeschoben werden

kann. ⁴Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(5) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Personen.

§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) ¹Die Teilnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AöR verpflichtet. ²Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der AöR fort. ³Sie gilt mit Ausnahme des S. 4 nicht gegenüber den Organen der Stadt. ⁴Verschwiegenheit ist gegenüber Verwaltungsratsmitgliedern und Stadtratsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 22 Abs. 1 GemO an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem EWL. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den EWL nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Verwaltungsratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Vorsitzende mit Zustimmung des Verwaltungsrats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Verwaltungsratsmitglieder oder deren Vertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) ¹Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 9 Abs. (1) an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Abs. (1) führen, so ist der Verwaltungsrat abweichend von Abs. (1) beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder anstelle des Verwaltungsrats.

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Verwaltungsratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem geschiedenen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade, den Ehegatten seiner Verwandten bis zum zweiten Grade, seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grade* oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchst. a) bis c) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Buchst. a) gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwidrestreit befindet.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden keine Anwendung, wenn ein Verwaltungsratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(3) ¹Ein Verwaltungsratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. ²Das Gleiche gilt für Verwaltungsratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(4) ¹Das Verwaltungsratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. ²Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) ¹Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Abs. (1) ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person

* Es sind mit dem Verwaltungsratsmitglied

- a) bis zum dritten Grad verwandt: Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder sowie Adoptivkinder und Pflegekinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und Geschwisterkinder, Geschwister der Eltern,
- b) bis zum zweiten Grad verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten; Kinder sowie Adoptivkinder und Pflegekinder oder Enkel des Ehegatten aus einer anderen Ehe; nichteheliche Kinder und Enkel des Ehegatten.

ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Abs. (3) S. 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. ²Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Vorsitzenden ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. ³Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (4) gelten auch für den Vorsitzenden sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den Vorsitzenden gilt auch Abs. (5).

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 10 Vorsitz im Verwaltungsrat, Stimmrecht

(1) ¹Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die gemäß § 6 Abs. 4 der Anstaltssatzung des EWL zuständige Person; in Vertretung führen ihn der Oberbürgermeister oder die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. ²Bei Verhinderung des Vorsitzenden, des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz führen. ³Verzichtet es auf den Vorsitz, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende hat Stimmrecht.

§ 11 Ordnungsbefugnisse

(1) ¹Der Vorsitzende kann Verwaltungsratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. ²Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er sie von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. ³In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz (2) anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Verwaltungsratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahin gehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) ¹Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Verwaltungsrat zulässig. ²Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzu legen; er hat keine aufschiebende Wirkung. ³Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung.

(4) Die Bestimmungen der Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 12 Ausübung des Hausrechts

¹Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. ²Läßt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Verwaltungsrats ausschließen.

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

§ 13 Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Verwaltungsrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) ¹Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglied und der Stadtrat. ²Von mehreren stimmberechtigten Verwaltungsratsmitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller oder vom Vorsitzenden vorzutragen und zu begründen.

§ 14 Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) ¹Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Wirtschaftsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Ausgabeansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. ²Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 15 Anträge zur Tagesordnung und Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder.

§ 16 Änderungs- und Ergänzungsanträge

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. ²In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ³Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Der Vorsitzende und die stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. ²Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. ³Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) ¹Während der Beratung eines Gegenstandes kann ein stimmberechtigtes Verwaltungsratsmitglied jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragen. ²Ein solcher Antrag kann nicht von stimmberechtigten Verwaltungsratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. ³Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Verwaltungsratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Verwaltungsratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt: Anfragen

§ 18 Anfragen

(1) ¹Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des EWL und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. ²Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Vorsitzende weist das anfragende Mitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Vorsitzenden schriftlich beantwortet, sofern nicht das antragende Mitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Verwaltungsratssitzung erfolgt.

(3) ¹Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Verwaltungsratssitzung gelten folgende Grundsätze:

- a) ¹Der Vorsitzende kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Verwaltungsrats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. ²Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. ³Das anfragende Mitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Verwaltungsratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der Sitzung.
- c) ¹Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Mitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. ²Nach der Beantwortung kann das anfragende Mitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung und Abstimmungen

§ 19 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats fest. ³Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. ⁴Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Verwaltungsrat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) ¹Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Verwaltungsrat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. ²Dies gilt insbesondere, wenn stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 15 zu berücksichtigen sind.
- (4) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. ²Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 20 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, zu Beginn von öffentlichen Sitzungen bis zu drei Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des EWL zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Zeit zum Vortrag soll maximal fünf Minuten betragen.

(3) Fragen sollen dem Vorsitzenden nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich des EWL betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. inhaltsgleiche Fragen bereits gestellt sind.

(5) ¹Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. ²Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. ³Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(6) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können der Vorsitzende, die Verwaltungsratsmitglieder und der Vorstand hierzu Stellung nehmen.

(7) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 21 Redeordnung

(1) ¹Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. ²Im übrigen wird den stimmberechtigten Verwaltungsratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; stimmberechtigte Mitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 17) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. ³Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. ⁴Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) ¹Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. ²Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) ¹Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. ²Der Verwaltungsrat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) ¹Ein Verwaltungsratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. ²Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Mitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Mitglieder ist zu gewährleisten.

(5) ¹Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. ²Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Verwaltungsratsmitgliedes ergreifen.

(6) ¹Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. ²Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. ³Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Der Oberbürgermeister kann in den Verwaltungsratssitzungen, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(8) ¹Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Bericht-erstatte noch einmal das Wort erhalten. ²Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 22 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt

1. eine Vorlage des EWL oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§ 13 bis § 18) voraus.

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) ¹Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden.

(5) ¹Der Vorsitzende stellt die Zahl der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. ²Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. ³Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

§ 23 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Schluss der Beratung,
 4. sonstige Anträge.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 24 Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer.
- (2) ¹Über jede Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen des Vorsitzenden, der Verwaltungsratsmitglieder, der anwesenden Beigeordneten, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
 3. Namen fehlender Verwaltungsratsmitglieder
 4. Tagesordnung
 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen,
 7. Name der Verwaltungsratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen)
- (3) Jedes stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde.

(4) ¹Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. ²Der Vorsitzende genehmigt die Niederschrift mit seiner Unterschrift.

(5) ¹Die Niederschrift soll jedem Verwaltungsratsmitglied spätestens zwei Monate nach der Sitzung zugeleitet werden. ²Dies gilt nicht für Verwaltungsratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

(6) ¹Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats vorzubringen. ²Werden Einwendungen erhoben, so kann der Verwaltungsrat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. ³An dieser Beschlussfassung können nur solche stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(7) Die Niederschrift ist der Stadt Landau in der Pfalz, jedem Fraktionsvorsitzenden des Rates der Stadt Landau in der Pfalz zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) ¹Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter des EWL kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. ²Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

(9) ¹Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Verwaltungsrats geschehen. ²Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. ³Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. ⁴Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nicht-öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

(10) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Verwaltungsrat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Verwaltungsratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

§ 25 Gemeinsame Sitzungen mit städtischen Gremien

¹Erfordert ein Gegenstand auch die Beratung mit Gremien der Stadt Landau in der Pfalz, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. ²Nach einer gemeinsamen Beratung stimmt der Verwaltungsrat getrennt von den städtischen Gremien ab.

6. Abschnitt: Aufwandsentschädigung

§ 26 Sitzungsgeld

(1) ¹Als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen erhalten die Verwaltungsratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. ²Die Höhe des Sitzungsgeldes entspricht dem in der

Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz festgelegtem Sitzungsgeld und beträgt 15 € pro Sitzung.

(2) Den Verwaltungsratsmitgliedern wird ein Lohnausfall, Verdienstaufschlag oder finanzieller Nachteil gemäß § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) ersetzt.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Verwaltungsrats wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der durch Satzung vorgegebenen Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung, Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und Anstaltssatzung des EWL verstoßen wird.

Landau in der Pfalz, 12.09.2014
Verwaltungsrat des Entsorgungs-
und Wirtschaftsbetriebs Landau

Thomas Hirsch
Vorsitzender